



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 25.04.2024

Sachb.: Brigitte Rosner

Tel.: +43 57 600-2303

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-008.391-2/3

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, WVA Edelstal, ON Sanierung
„Sportplatzgasse“, LA Nr. 66, BA 100,
1. (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung
und Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959
2. Feststellung des Erlöschens einer
wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 27
und 29 WRG 1959

K U N D M A C H U N G

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Abänderung der Wasserversorgungsanlage im Bereich Edelstal, „Sportplatzgasse“, LA Nr. 66, BA 100 und gleichzeitig um die Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 dieses Bauabschnittes, der bereits errichtet wurde, angesucht.

Gleichzeitig wurde vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die Stilllegung der im Bereich „Sportplatzgasse“ wasserrechtlich bewilligten „alten Wasserleitung“ angezeigt und wird dazu das wasserrechtliche Erlöschensverfahren eingeleitet.

Dazu findet im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 88/2023) und der §§10, 11, 12, 13, 14, 99 Abs.1 lit.c, 105,107 und § 121 sowie §§ 27 und 29 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 04. Juni 2024

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Edelstal um **10.30 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Brigitte Rosner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 3. OG. Bauteil A, Zimmer Nr. 306, beim Gemeindeamt in Edelstal während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen. (§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Graf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>